



Beschlusskontrolle zur Sitzung des Hauptausschusses am 21.04.2021
Anfrage der Stadträtin Frau Dr. Brock, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Vergabebeschlüssen – Pflegearbeiten von städtischen Grünanlagen und die entsprechenden Wertgrenzen zu Behandlung in den Gremien
TOP: 9.3

Antwort der Verwaltung:

Frau Dr. Brock bezog sich auf nicht öffentliche Vergabebeschlüsse zu Pflegearbeiten von städtischen Grünanlagen und die entsprechenden Wertgrenzen zur Behandlung in den Gremien. Sie fragte, warum diese im Vergabeausschuss und im Stadtrat behandelt werden, obwohl die entsprechenden Wertgrenzen nicht erreicht werden.

Zur Beantwortung der Anfrage in o.g. Angelegenheit ist auf folgende zwei Punkte einzugehen:

1. Gesamtbetrachtung (Einzelvergabe oder Losvergabe):

Bei den Jahrespflegearbeiten in öffentlichen Grünanlagen (16 Beschluss-Vorlagen) sowie Jahrespflegearbeiten Straßenbegleitgrün (10 Beschlussvorlagen) handelt es sich um jeweils gleiche Dienstleistungen, welche insgesamt als „Gesamtpakete“ zu betrachten sind. Die jeweiligen geschätzten Auftragswerte waren daher gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Vergabeverordnung (VgV) zusammenzurechnen, sodass die Vergaben europaweit ausgeschrieben worden sind. Um zu vermeiden, dass dies in lediglich zwei Vergabeverfahren mit jeweils 16 bzw. 10 Teillosen und insofern unübersichtlich und unnötig kompliziert geschieht, wurden die Teilleistungen unter Einhaltung des Vergaberechts transparent und bieterfreundlich jeweils separat europaweit ausgeschrieben.

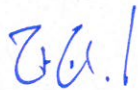
Die sich im Ergebnis der Ausschreibungen ergebende Gesamtvergabesumme bei der Jahrespflege öffentliche Grünanlagen beträgt 482.724,59 €, die Gesamtvergabesumme bei der Jahrespflege Straßenbegleitgrün 295.151,80 €. Gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) übersteigen beide Werte die Zuständigkeit des Vergabeausschusses für eine abschließende Entscheidung, sodass die Vorlagen nach Vorberatung im Vergabeausschuss auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen waren. Aufgrund der vergaberechtlichen Gesamtbetrachtungsweise bilden die 16 bzw. 10 Beschlussvorlagen jeweils eine Einheit. Sie fallen somit jeweils insgesamt in die Zuständigkeit des Stadtrates, selbst wenn einzelne Beschlussvorlagen die Wertgröße der Stadtratszuständigkeit nicht erreichen.

2. Art des Auftrags (Warum Dienstleistungsauftrag und nicht mehr Bauleistung):

Nach neuester Rechtsprechung waren/sind die o.g. Leistungen nunmehr als Dienstleistungen zu werten und je nach Auftragswert national bzw. europaweit nach VOL/A/VgV auszuschreiben. Der Maßstab für die Beurteilung einer Leistung als Bauleistung ergibt sich im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die im Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt sind. Pflegearbeiten am öffentlichen Grün sind dort nicht enthalten und somit keine Bauleistungen. Folgerichtig wurden auch die vorbezeichneten Vergaben als Dienstleistungen – und da der Gesamtauftragswert den EU-Schwellenwert überschreitet - in konsequenter Anwendung der VgV auch europaweit ausgeschrieben.

Fazit:

Die oben genannten Vergabeverfahren sind vergaberechtskonform durchgeführt worden.



René Rebenstorf
Beigeordneter